

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 27.02.2017 - Az.: 580.40-72/02-Brockmann.

Kreis Segeberg, Gemeinde Nützen

Die Firma Brockmann Recycling GmbH, Heinrich-Brockmann-Str. 1, 24568 Nützen hat mit Datum vom 02.06.2017, zuletzt vervollständigt am 06.09.2017 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt. Gegenstand der beabsichtigten Änderung ist die Errichtung einer zweiten Aufbereitungslinie in der vorhandenen Ersatzbrennstoffhalle, ohne dass sich die genehmigte Lagerkapazität und der genehmigte Jahresdurchsatz sich ändert.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

24568 Nützen, Heinrich-Brockmann-Straße 1, Gemarkung Nützen, Flur 10, Flurstück 27/7. Die Errichtung und die Inbetriebnahme der geänderten Anlage sollen direkt nach Genehmigungserteilung erfolgen.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), in Verbindung mit Nummer 8.11.2.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440). Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das o.a. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit § 8 Abs. 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. d. F. der Bekanntmachung 29.05.1992 (BGBl. I

S. 1001), zuletzt geändert am 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom **12.10.2017 bis 13.11.2017** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Raum B 220), Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek,
montags bis donnerstags von 9:00 bis 16:00 Uhr,
freitags von 9:00 bis 13:00 Uhr
sowie ggf. nach Vereinbarung (☎ 04347/704-0);
- Amt Kaltenkirchen-Land (Raum 4), Schmalfelder Straße 9, 24568 Kaltenkirchen
montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich
montags von 13:30 bis 15:30 Uhr sowie
donnerstags von 13:30 bis 18:00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben:

- Während der Auslegungsfrist und bis zu vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 12.10.2017 bis zum 11.12.2017, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen und Anschrift versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei einer der Auslegungsstellen eingegangen sein. Email ist nur mit eingescannter Unterschrift zulässig.
- Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
- Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht erforderlich sind, um die Betroffenheit beurteilen zu können.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein anschließendes Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür **Mittwoch, der 17.01.2018 ab 10.00 Uhr** im Amt Kaltenkirchen-Land vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen ab 10.00 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Termin stattfindet, wird in diesem Fall im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, in der örtlichen Tageszeitung und im Internet unter www.schleswig-holstein.de (siehe Themen und Aufgaben, Immissionsschutz, Bekanntmachungen, Genehmigungsvorhaben) öffentlich bekannt gemacht. Wurden keine Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.